Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag
No. 1.

den 7. Jänner
1837.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Jamais la violence ne fut arrêtée par la modération.
Nie hat die Gewaltthätigkeit sich durch Nachgiebigkeit aufhalten lassen.
De Maistre, du Pape II, 7.

Aktenstücke, betreffend die Angelegenheiten des katholischen Landestheiles Glarus.

Schreiben von Landammann und katholischen Rath des Kantons Glarus an Schultheiß und Staatsrath des hohen Standes Bern als eidgenössischen Vorort in Bern.

Näfels, den 14. Weinmonat 1836.

Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem wir uns bemüßigt sahen, unterm 4. des laufenden Weinmonats gegen die am 2. gleichen Monats erfolgte Annahme einer neuen revidirten Verfassung für den Kanton Glarus als einer einseitigen Schlußnahme der evangelischen Landsgemeinde bei Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren eine Rechtsverwahrung einzulegen, so finden wir uns nunmehr im Falle, Sie neuerdings in der nämlichen Angelegenheit zu behelligen.

In dem am 12. dieses in Glarus gehaltenen dreifachen Landrath ward neben andern Instruktionen der Ehrengesandtschaft von Glarus zu der am 17. dieses in der hohen Bundesstadt Bern sich versammelnden außerordentlichen Tagsatzung der Auftrag ertheilt, Namens des Kantons Glarus für die neu entworfene Verfassung die eidgenössische Garantie zu begehren.

Da nun aus unserm Stillschweigen ein allfälliges Einverständniß des katholischen Landestheiles gefolgert werden möchte, so sollen wir Ihnen, Tit.! bei diesem Anlasse abermals die Erklärung erneuern, daß an einer die Revisionsfrage betreffenden Instruktionsertheilung katholischerseits auch diesmal eben so wenig als bei frühern Veranlassungen Antheil genommen, sondern aus gewichtigen und rechtlichen Gründen die Landrathssitzung vom 12. dieses Namens des katholischen Landestheiles nicht besucht worden ist.

Wenn die katholischen Landsgemeindebeschlüsse vom 23. Mai und 28. August dieses Jahres, welche wir Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren früher mitgetheilt haben, schon jedem katholischen Landmann auf die bindendste Weise untersagten, an Berathungen Theil zu nehmen, die auf die Verfassungsrevision Bezug haben, so gesellte sich zu diesem Verbote ein neuer Grund, der die katholischen Mitglieder abhielt, der bemeldeten Versammlung beizuwohnen, dieselben mithin verhindert waren, an der Berathung über Ertheilung von Instruktionen in eidgenössischen Angelegenheiten Antheil nehmen zu können.

In Folge Beschlusses eines evangelischen dreifachen Landrathes vom 30. Brachmonat abhin ist, entgegen den Bestimmungen des §. 17 unseres Landbuches, das Landessiegel in die Hände eines evangelischen Schrankenherrn übergegangen, da dem katholischen Rathsglied, welchem dasselbe während der Landesabwesenheit der beiden Standeshäupter verfassungsgemäß hätte übergeben werden sollen, Bedingungen einzugehen zugemuthet wurde, die unsern Vertragsrechten schnurstracks entgegen laufen.

Indessen hatte der katholische Rath unterm 4. Juli diese Uebergabe nur für einsweilen, unter Verwahrung der

Rechte des katholischen Landestheiles, zugegeben, wie Sie aus Beilage A [1]) zu entnehmen belieben.

Bei Rückkunft des im Amt stehenden Landammanns von der diesjährigen ordentlichen Tagsatzung ist demselben von dem Interims-Standes-Präsidium die schriftliche Mittheilung zugekommen, daß laut Beschluß eines evangelischen dreifachen Landrathes vom 30. August auch ihm das Präsidium noch das Standessiegel nicht eher werde übergeben werden, als nach erfolgter schriftlicher, freier und unumwundener Erklärung und Versicherung, unbedingt und ohne einigen Vorbehalt die Pflichten und Obliegenheiten des gemeinen Standes-Präsidiums zu übernehmen, demnach nicht nur zur Vollziehung des gemeinen Landsgemeindeschlusses vom 29. Mai 1836, die Verfassungs-Revision betreffend, mitzuwirken, sondern unter keinen Umständen, wenn daherige Fragen an Landsgemeinden, im gemeinen dreifachen oder ordinären Rath besprochen werden, das Präsidium oder die betreffende Versammlung zu verlassen, vielmehr alle Aufträge zu vollziehen, Schreiben und Instruktionen zu unterzeichnen und zu besiegeln, überhaupt in allen Theilen unbedingt zu handhaben und zu vollführen, was die Beschlüsse der gemeinen Landsgemeinde, des gemeinen dreifachen und ordinären Rathes jeweilen mit sich bringen.

Durfte wohl erwartet werden, daß der katholische Standespräsident Bedingungen unterschreibe, die ihn zu Zernichtung der Rechte seiner Wähler verpflichten?

Durfte wohl vom katholischen Rath, als Schützer und Wahrer der Rechte des katholischen Landestheiles gefordert werden, daß er sich durch Annahme solcher Bedingungen seiner bisher treu bewahrten vertragsmäßigen Stellung und der seinem Konfessionstheile durch die Verträge zugesicherten Rechte begebe?

Jeder Unbefangene wird, wie wir, mit nein antworten. Daher wurde am 28. Herbstmonat abhin dasjenige Schreiben an das Tit. Interims-Standes-Präsidium erlassen, welches wir unter Lit. B [2]) beilegen, und an dessen Schlusse wir die unbedingte Verabfolgung des Siegels und die Uebergabe der Geschäftsleitung gemeinen Standes an den Amtslandammann forderten.

Vergebens harrten wir einer Rückäußerung entgegen, woraus wir schließen mußten, daß unser auf die bestehende Verfassung gegründetes Begehren unberücksichtigt bei Seite geschoben worden sei.

Bei solcher Gestaltung der Dinge fürchteten wir, unsere bisher eingehaltene Stellung zu verrücken und unsere vertragsmäßigen Rechte zu mißachten, wenn wir bei den auf den 12. dieses ausgeschriebenen Landrathsverhandlungen unter einem Präsidium erscheinen würden, das wir nicht als das rechtmäßige anerkennen können.

Wir unterließen jedoch nicht, mittels Schreiben vom 10. dieses, welches die Beilage Lit. C [3]) bildet, dem Tit.

---

[1]) Es ist dies eine Antwort des kath. Rathes vom 4. Juli 1836 auf die an ihn ergangene Anzeige von den Landrathsbeschlüssen und auf die Aufforderung, während der Abwesenheit der beiden Standeshäupter auf der Tagsatzung für Aufbewahrung des Standessiegels und für Präsidialleitung der gemeinen Standes-Geschäfte unter den im Art. 3 festgesetzten Bedingungen ein katholisches Rathsglied zu bezeichnen. Diese Landrathsbeschlüsse werden vom kath. Rathe als Kränkung der verfassungsmäßigen Rechte bezeichnet, weil keiner Behörde zustehe, über ein aus Verträgen hervorgegangenes Landesgesetz stringente Bestimmungen festzusetzen, die nun unter den obschwebenden Mißverständnissen um so weniger eingegangen werden können. Für einsweilen wird die Führung der gemeinsamen Landesgeschäfte an einen evangelischen Schrankenherrn überlassen, jedoch unter feierlicher Verwahrung gegen Verhandlungen über die Verfassungsangelegenheit und den Priesterstand, und gegen Gebrauch des Standessiegels hiefür, weil der kath. Rath unter gegenwärtigen Umständen nie an diesen Berathungen Theil nehmen werde.

[2]) Dieses Schreiben vom Landammann und kath. Rathe vom 28. Sept. 1836 ist eine Antwort an den Landammann Heer auf zwei Schreiben, das eine von Heer, das andere von der Kanzlei in Glarus, in welchen behauptet wird, daß der kath. Landammann persönlich, nicht als Präsident des kath. Rathes, einen an ihn ergangenen Erlaß zu beantworten habe. Darauf antwortet der kath. Rath, daß der kath. Landammann nur vermöge bestehenden Rechtsverträgen auch Landammann des gemeinsamen Standes sei, welcher Rechtsvertrag aber durch die neue Verfassung verletzt werde, und weshalb gegen diesen mündlich, schriftlich und faktisch protestirt werde und diese Beschlüsse denn auch nur Beschlüsse des evangelischen Theiles, nicht des gemeinsamen Standes seien. Da aber der Beamte im Sinn und Auftrage seiner Delegirenden zu handeln und die Rechte seiner Wähler zu schützen habe, so dürfe auch der kath. Landammann nicht entgegen der Protestation des kath. Rathes indifferent sich bei Berathungen an die Spitze stellen, wodurch die Rechte seiner Wähler verletzt würden und die den Protestationen der Katholiken gerade zuwiderliefen. Ob diese Grundsätze, nach welchen der kath. Rath handle, richtig oder unzuläßig seien, habe aber nicht der evangelische Rath, als dem katholischen gegenüber stehende Partei, sondern ein über beiden stehender Richter zu bestimmen. Unterdessen fordere der kath. Rath nochmals unbedingte und vertragsmäßige Uebergabe des Standessiegels an den kath. Landammann.

[3]) Mit Schreiben vom 10. Okt. an Landammann Heer spricht der kath. Rath sein Bedauern aus, daß seinem Schreiben v. 28. Sept. weder geantwortet noch entsprochen worden sei; wie immer, so wünschten die kath. Räthe auch jetzt, an der Berathung der eidgenössischen Angelegenheiten im dreifachen Landrathe, dessen Einberufung auf den 12. l. M. wegen den Irrungen mit Frankreich sie durch das sonntägige Mandat vernommen, Theil zu nehmen, was sie aber nach dem evangel. Landsgemeindebeschluß vom 28. August nicht können, weil diese Behörde nicht vertragsmäßig präsidirt sei, so daß katholisch Glarus noch während dem Bestand der beschwornen und auf Verträgen beruhenden Verfassung sich verstoßen und zur Wahrung seiner Rechte genöthigt sehe. Man erwarte daher eine Antwort auf das Schreiben vom 28. Sept. Würde das Standespräsidium dem kath. Landammann nicht zurückgegeben, so werde der kath. Rath die Sache den kath. Landleuten vortragen, und schließt mit Verwahrung der vertragsmäßigen Rechte, wenn im evangelischen Rathe die Verfassungsangelegenheit, selbst im Beisein einzelner Katholiken, entgegen den Beschlüssen der katholischen Landsgemeinde, verhandelt werden wollten.

Herrn Landammann C. Heer zu Handen der Landrathsversammlung von den Beweggründen unseres Ausbleibens Kenntniß zu geben und die schriftliche Verwahrung zu erneuern, daß:

Sollten in diesen Landraths- oder anderweitigen Behörden auch in Angelegenheit der Verfassungsrevision unter irgend einem Gesichtspunkte Beschlüsse gefaßt und von einzelnen Katholiken, zuwider der katholischen Landsgemeindeerkanntniß vom 23. Mai und 28. August a. c. an den derartigen Berathungen Antheil genommen werden,

wir solche Schlußnahmen für den katholischen Landestheil Glarus abermalen als unverbindlich erklären und die früher gemachten Verwahrungen unserer vertragsmäßigen Rechte aufs feierlichste erneuern; weshalb wir uns genöthigt sehen, unsere in den gedachten Schreiben vom 4. Juli und 10. Oktober a. c. ausgesprochene Verwahrung in ihrem ganzen Inhalt bei Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren durch Gegenwärtiges niederzulegen, da unser letzteres Schreiben von evangelischer Behörde uns einfach zurückgesandt wurde.

Aus unserer Darstellung geht also des Deutlichen hervor, daß wir an den Verhandlungen des dreifachen Landrathes vom 12. dieses keinen Antheil genommen und gegen den Theil der Instruktion, welcher die Garantie der Verfassung des Kantons Glarus betrifft, Verwahrung eingelegt haben, daher dieser Instruktionsartikel niemals unter dem rechtlichen Titel einer gemeinsamen Instruktion anerkannt werden kann.

Was also von dem Herrn Gesandten von Glarus in dieser Beziehung vorgetragen werden will, ist einzig als Ausfluß der evangelischen Behörden unseres Kantons zu betrachten, und ermangelt des Einverständnisses des katholischen Landestheiles, welcher, als kontrahirende Partei, fortwährend gegen die im Kanton befolgte Behandlungsweise dieser für unser Land so hochwichtigen Frage seine beharrliche Einsprache geltend gemacht hat.

Dem Vernehmen nach soll die Gesandtschaft von Glarus sogar beauftragt sein, gegen die Verlesung unserer an Sie, Tit.! gerichteten Zuschriften in der Tagsatzung zu protestiren.

Obwohl wir wissen, daß, zufolge des Reglementes, die Bittschrift jedes Privaten auf Verlangen einer Ehrengesandtschaft abgelesen werden muß, glauben wir, im vorliegenden Falle, uns um so mehr gegen die Zuläßigkeit einer solchen Protestation erheben zu dürfen, als die in Frage liegende Streitsache schon seit letzter ordentlicher Tagsatzung bei Hochderselben anhängig gemacht worden, und wenn zwar für unser Begehren sich keine Mehrheit ergeben, so hat anderseits von dem evangelischen Landestheil Glarus eben so wenig eine Mehrheit für unsere Abweisung erzielt

werden können, sondern die Frage ist unausgetragen in den Abschied gefallen.

Sollte demnach die nach einseitigen nur vom evangelischen Landestheil erhaltenen Instruktionen sprechende Gesandtschaft von Glarus nur allein angehört werden, so würde sie abermalen zugleich als Kläger, Partei und Richter auftreten, was allen Rechtsbegriffen zuwiderläuft, und wogegen wir die feierlichste Verwahrung einlegen müßen.

Als wir am 6. Oktober eine Denkschrift an die hohen Stände richteten, kannten wir den Inhalt des Kreisschreibens noch nicht, welches von evangelischer Behörde unter dem widerrechtlich angemaßten Titel von „Landammann und Rath des Kantons Glarus“ unterm 5. Oktober an die sämmtlichen Kantone erlassen worden.

Wir wollen auch nicht weitläufig auf dasselbe zurückkommen, sondern lediglich zur Beantwortung desselben auf die in genannter Denkschrift zergliederten Gegengründe verweisen. —

Die Denkschrift selbst bezeichnen wir als Beil. Lit. D.

Aus dem Kreisschreiben vom 5. Oktober ersehen wir ferners, daß der evangelische Landestheil die Garantie der neuen Verfassung nachsuche, glaubend, daß dieselbe nicht verweigert werden dürfe, weil die besagte Verfassung nichts enthalte, wodurch die Rechte des Bundes oder der Mitstände beeinträchtigt werden.

Ohne über die Bestimmungen des neuen Verfassungsentwurfes, welcher ohne Mitwirkung und ohne Antheilnahme des katholischen Landestheiles zu Stande gekommen, auf irgend eine Weise einzutreten, müßen wir frei und unumwunden erklären, daß durch die nachgesuchte Garantie die eigentliche zwischen den beiden Religionstheilen waltende Streitfrage von evangelischer Seite umgangen werden will, denn diese besteht darin:

Können unter dem Titel einer neuen Verfassung rechtlich abgeschlossene und bis zur Stunde bestehende Landesverträge durch den Willen des einten Kontrahenten zum größten Nachtheil des andern einseitig aufgehoben werden?

Von der Wahrheit und dem heiligen Rechte unserer Sache aufs tiefste durchdrungen, hegen wir die feste Ueberzeugung, daß selbst die hohe Bundesversammlung diese unsere Rechtsfrage als die richtige anerkennen, und daß jeder unbefangene und unparteiische Richter auch das Recht auf unserer Seite finden wird.

Auffallend war es uns ferners, im genannten Kreisschreiben des evangelischen Rathes vom 5. Oktober die Angabe zu lesen, wie wenn sich nur die Vorsteher der katholischen Bevölkerung der Revision und der Annahme der Verfassung widersetzt hätten.

Die Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren bekannten Beschlüsse der katholischen Landsgemeinde vom 23. Mai und 28. August a. c., wovon ersterer mit Einmuth und letzterer mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit gefaßt wurde, beweisen genugsam, daß die ganze katholische Bevölkerung und nicht die Vorsteher allein der Art und Weise, wie die Verfassungsrevision vorgenommen worden, zuwider waren, was noch deutlicher daraus hervorgeht, daß nur wenige einzelne, höchstens zwölf, katholische Landleute an der am zweiten Oktober abgehaltenen Landsgemeinde in Glarus zugegen waren.

Wir beziehen uns übrigens auf die mehrangerufenen katholischen Landsgemeindebeschlüsse vom 23. Mai und 28. August, aus welchen zur Genüge ersichtlich, daß katholisch Glarus zu allfälligen Verbesserungen in unsern innern Landeseinrichtungen innerhalb den Schranken der Verträge keineswegs abgeneigt war, woraus die Unrichtigkeit der Behauptung im mehrbesagten Kreisschreiben des evangelischen Rathes, als sei in den innern Landeseinrichtungen eine Verbesserung auf gütlichem Wege zu erzwecken unmöglich, klar hervorgeht.

Indem wir Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren ersuchen, diese unsere Zuschrift, mittels welcher wir die Verwahrung der dem katholischen Landestheil Glarus zustehenden vertragsmäßigen Rechte vor dem Angesichte der ganzen Eidgenossenschaft feierlichst erneuern, der hohen Bundesversammlung vorzulegen, leben wir schließlich der getrosten Hoffnung, daß dasjenige, was eidgenössisch vermittelt und von eidgenössischen Ständen besiegelt worden, auch eidgenössisch geschützt und geschirmt und die sonst unausweichlich eintretende Trennung verhütet werde.

Diesen Anlaß benutzen wir gleichzeitig, um Euer Exzellenz und Hochwohlgeboren unter beidseitiger getreulichster Empfehlung in des Allerhöchsten Obhut die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Landammann und katholischer Rath des Kantons Glarus.

(Folgen die Unterschriften.)

Schreiben des apostol. Vikars in Stockholm *).

Dem Herrn und allen edeln Wohlthätern dieser Sache sei Dank gesagt, — die Kirche zu Stockholm ist unter Dach. Wir freuen uns, die Nachricht darüber noch in dem scheidenden Jahre in dem folgenden Briefe des Herrn Vicarius apostolicus Studach mittheilen zu können. Er schreibt am 29. November:

„Die mir gütigst zugesendeten kleinen schönen Bilder Heiliger Gottes, die Küpferchen habe ich vor wenigen Tagen

*) Aus der Sion.

erhalten. Herzlichen Dank für die freundliche Gabe. Sie kamen meiner Bitte zuvor. Ich verwende Ihr Geschenk wieder in Geschenken, theils das Bild mit irgend einem dienlichen Worte darauf geschrieben begleitend, theils lasse ich das eine und andere in unsere Katechismen als Titelkupfer binden, um beim Unterrichte, in Erzählung von Zügen aus dem Leben der Heiligen, für Aug' und Gedächtniß etwas zu haben. Es bleibt besser. Und da auf solche Weise mit der Zeit jeden Katechismus sein besonderes Küpferchen ziert, mit verschiedenen Heiligen, so hat sich die Jugend gleichsam einer Gallerie von Bildnissen der Heiligen zu erfreuen, auf die beim Unterrichte verwiesen werden kann. In Ihren Landen, mein Freund, bedarf es solcher Oekonomie nicht, um die Kirchenlehre von der „Gemeinschaft der Heiligen", diesen in protestantischen Ländern insonders verkannten und entstellten Glaubensartikel, dem Volke in lebhafte Erinnerung zu bringen und es anzuleiten, mit dem Geiste der Kirche vertrauter zu werden und, dadurch aufgehoben, sein Leben in der Gemeinschaft der Heiligen zu beginnen und zu vollenden. Bei Ihnen predigen diese Lehre alle Kirchenwände von Innen und Außen; sie strahlt von allen Thürmen herab; es bedarf nur des Fingers, der auf sie weist. Wie oft ist mir dieser Gegenstand während der verflossenen sieben Monate vorgeschwebt! Unser Kirchenbau hat mich täglich daran erinnert. Aber — es blieb beim Gedanken. Ich konnte nicht. Woher die Mittel dazu nehmen, und noch mehr, woher den Künstler, der in gläubiger Begeisterung unsern Glauben darstellte? Nur das Kreuz auf unserer Kirche glänzt vom Hügel, worauf sie steht, über die Stadt hin und zeigt den Leuten den Weg zur katholischen Kirche. Es strahlt oben seit vierzehn Tagen, und jeden Tag, seit es oben steht, habe ich zu ihm hinaufgeblickt, Gottes Fügungen betrachtend, und in der Freude vertieft, mit einer Thräne, gesehen und ungesehen, Ihm gedankt und allen jenen, die mir geholfen, es hinaufzupflanzen. Meine Empfindung, meine überwallende Freude bei diesem Anblicke kann ich Ihnen nicht aussprechen. Sie fühlen sie mir nach und jeder, der sich meines Nothrufes vor drei Jahren erinnert. Dieses Kreuz da oben ist jetzt vor aller Welt das Zeichen, daß Gott Keinen verläßt, der auf ihn vertraut.

Drei Jahre sind heute vorüber, seit ich meinen Nothruf that, welcher die Zustände der Katholiken in Schweden schilderte. Ich habe sie damals nicht in ihrer ganzen Blöße geschildert, was die zu meiner Hülfe geschickten Missionäre, nachdem sie mit ihren Augen gesehen, was ihr Ohr kaum glauben wollte, bezeugt haben, bekennend, daß, wenn ich jene Zustände in ihrer ganzen Blöße aufgedeckt hätte, sie es nicht gewagt, mir zu Hülfe zu eilen, in der Meinung, eine erfolglose Arbeit zu unternehmen. Ich habe also Recht

gethan, den Schleier nicht ganz zu lüften. Wie ich aber selbst es wagen durfte, guter Hoffnung zu sein, das, was mich bestimmte, das schwere Werk in Zuversicht zu unternehmen, das weiß auch Gott allein und mag mein Geheimniß bleiben. Es ist ja auch jetzt gleichviel. Gott hat mich ja nicht zu Schanden werden lassen. Ihm allein gebührt die Ehre; er hat mir das Vertrauen und den Muth gegeben, in der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß Hand an diese Arbeit gelegt werden müße. Der Anfang ist gemacht, etwas ist gethan; weit mehr ist noch zu thun übrig. Was sind drei Jahre Arbeit in Pflege einer Heerde, der Alles mangelt, selbst die Hürde; einer Heerde, wo noch Glied um Glied aus der Verkommenheit, dem Irrsal, der Wüste auf den Schultern heimgetragen werden muß! — da ist mancher Ruf umsonst, bleibt unerwiedert, bis das irrefahrende Schaf die Stimme des Hirten kennt.

Sie mögen erstaunen, mein Freund, wenn ich Ihnen nun heute sage, daß ich bis auf diese Stunde die Summe von 36,284 Fl. 9 Kr. für die Gebäulichkeiten der hiesigen Gemeinde ausgegeben habe; nämlich 17,620 Fl. 9 Kr. für Einkauf, Reparation und Einrichtung des Priester-Schul-Waisenhauses, und 18,664 Fl. für den Kirchenbau. Noch mehr aber werden Sie sich wundern, wie in so kurzer Zeit diese Summe hat zu Stande kommen können. Es ist Gottes Werk! Aber in dieser heiligen Sache und während der drei verflossenen Jahre habe ich eine ganz eigene und, wenn Sie wollen, demüthigende Erfahrung gemacht, die ich Ihnen nicht verschweigen will. Anfangs des Unternehmens hatte ich, obwohl ich meine Zuversicht auf Gott gestellt, auch noch eine menschliche Nebenrechnung, so eine Art Vertrauen auf Hülfe, auf die ich glaubte im Nothfalle mich verlassen zu dürfen. Nun hat es sich aber ergeben, daß ich gerade da, wo ich gezählt, zu Schanden, und wo ich weniger mich verließ, gerechtfertigt worden. Ziehen Sie daraus welchen Schluß Sie wollen; so ist es. Das Archiv der hiesigen Mission, wo alle Bitten und alle Gaben eingetragen sind, liefert den Beweis. Diese Erfahrung habe ich sogar vidimirt angewendet, um mich gegen wohlgemeinte Vorwürfe edler Männer aus verschiedenen Ländern zu vertheidigen, die da ebenfalls auf jene meine menschliche Nebenrechnung gezählt und dafür hielten, daß ich mit dieser früher und leichter, geeigneter zum Ziele käme, als wenn ich gleichsam vor allen Thüren betteln gienge für die Sache Gottes, an welcher sich jeder, der helfen könnte und es nicht thäte, dann versündigte. Jetzt sind sie überzeugt wie ich, daß wir uns allesammt verrechnet haben, nachdem sie wissen, daß ihre Vorschläge alle erfolglos ausgeführt worden. Es ist eine für den Erwäger der Zustände in Europa um so betrübendere Erfahrung, als er daraus auf die Theilnahmslosigkeit gewisser Sphären und Gegenden an katholisch-religiösen Interessen schließen kann, im Anblicke

anderer, welche für entgegengesetzte Interessen das fast Unglaubliche thun. Ich bin Augenzeuge. Einen Trost aber haben wir, der über allen Thüren katholischer Missionen in der ganzen Welt geschrieben steht, daß, so wie ihre Diener „apostolische“ heißen, sie auch apostolisch, das heißt Angesichtes leiblicher Armuth, aber reich in der Fülle des Herrn, das Reich Gottes zu verkünden haben.

(Schluß folgt.)

Schreiben des Herrn J. J. Hegi an Schultheiß und Kleinen Rath des Kantons Luzern.

Hochgeachteter Herr Schultheiß!
Hochgeachtete Herren!

Ich finde mich der Pflicht und Ehre wegen gemüßigt, an der im Luzernerischen Intelligenzblatte No. 52 auf der ersten Seite enthaltenen Ausschreibung der Pfarrpfründe in Weggis mißbeliebigen Anstand zu nehmen, und daher meine frühere Rechtsverwahrung, laut Protestation vom 10. und 12. Brachmonat 1836, hinsichtlich benannter Ausschreibung feierlich zu erneuern und den hohen Kleinen Rath zu erinnern, daß ich meine kanonisch richtigen Rechtsansprüche auf die Pfarrpfründe in Weggis bis anhin weder wollend noch wissend aufgegeben habe, daß folglich eine allfällige Besetzung unter diesem obwaltenden Umstande als unzuläßig und rechtswidrig angesehen werden müßte.

Ich bin von der Wahlgemeinde Weggis zum Pfarrer erwählt worden. Wollte ich meine Resignation einreichen, so müßte dieselbe eben so wohl in die Hände meiner Kollatorin als in die der hohen Regierung kommen.

Jede Vollziehung einer gefällten richterlichen Sentenz, welche vor der schriftlichen Mittheilung an den Betreffenden geschieht, ist widerrechtlich und gesetzwidersprechend. Dieses geschah mir. Das vorgebliche Abberufungsurtheil wurde den 2. Brachmonat an mir auf eine frappante Weise vollzogen und die schriftliche Mittheilung desselben bis auf diesen Augenblick verweigert, ungeachtet ich dieselbe von dem hochwürdigsten Bischofe mehrmal rechtlich gefordert habe. Eben so wurde der Kollatorin der fraglichen Pfründe (vor der Hand) kein vom hochwürdigsten Bischofe unterzeichneter Abberufungsakt behändigt, was doch rechtlicher Weise hätte geschehen sollen.

Mit dieser nothgedrungenen Freimüthigkeit die Versicherung gebührender Hochachtung verbindend, habe ich die Ehre, mich zu nennen, Hochderselben ergebenster Diener,

Küßnacht, den 2. Jänner 1837.

Johann J. Hegi, Pfarrer von Weggis.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. In No. 17 v. J. haben wir einen durch den Untersuch der hohen Regierung veranlaßten Bericht

über die Behandlung des Irren P. Paulin auf dem Wesemlin mitgetheilt. Sowohl die Klagen dieses als auch eines in Altorf entsprungenen Bruders Fridolin über erlittene harte Büßungen veranlaßten die Justiz- und Polizei-Kommission von Luzern, mit Berücksichtigung der Ansichten des Appellationsgerichtes, von dem P. Provinzial Auskunft über die Disziplinar-Strafgesetze des Ordens zu verlangen, indem sie demselben verdeutete, daß, wenn dem Orden auch einige Disziplinargewalt für gewisse Fälle zugestanden werden mag, dieselbe doch ihrer Natur nach nur sehr beschränkt sein dürfe, weil hinsichtlich eigentlicher Vergehen und Verbrechen von Ordensgliedern keine eigene Gerichtsbarkeit geduldet werden könne, sondern die ordentlichen Gerichte des Landes zu handeln haben.

Der Pater Provinzial hat unterm 26. Oktober abhin diesem Verlangen auch höchst bereitwillig entsprochen, welches nun folgende Zuschrift des Kleinen Rathes „an den hochwürd. Pater Provinzial des Kapuzinerordens in der Schweiz, gegenwärtig in Sitten“ vom 10. Dezember zur Folge hatte.

Tit. Wir haben aus Ihrer Zuschrift an die Justiz- und Polizeikommission vom 26. Oktober abhin ersehen, welche Disziplinargewalt Ihr Orden hinsichtlich seiner Mitglieder in Anspruch nimmt.

Als vom Orden verpönte Handlungen führen Sie an: 1) das Abtrünnigwerden vom Orden; 2) die Verletzung der Ordensverfassung; 3) Umtriebe bei Wahlen, die dem Orden zustehen; 4) Hinleitung einer Sache an andere als die vorgeschriebenen Instanzen; 5) Ungehorsam gegen Ordensobere; 6) Liebloses Betragen gegen Mitbrüder; 7) Störung der Ruhe und Ordnung; 8) Müßiggang, Trunkenheit u. s. w.; 9) das Hinauslaufen aus dem Kloster, besonders zur Nachtzeit, ohne Erlaubniß; 10) Gestattung des Eintrittes in das Kloster für Weibspersonen; 11) eine Veröffentlichung durch den Druck ohne Erlaubniß der Ordensobern; 12) verdächtiger Umgang mit Personen des andern Geschlechtes; 13) Schmähungen, falsche Anklage eines Verbrechens, Verläumdung durch Worte und Briefe, Offenbarung eines geheimen Vergehens, das schon abgethan war; 14) Brief- und Siegelverfälschung; 15) Fleischsünden.

Als Strafen hiefür bezeichnen Sie: 1) Exkommunikation; 2) Amtsentsetzung; 3) Beraubung des Wahlrechtes und Unfähigkeitserklärung, auf eine gewisse Zeit ein Amt zu bekleiden; 4) das Schuldbekennen vor den Brüdern; 5) die Abbitte; 6) die brüderliche Zurechtweisung; 7) der Abzug des Weins; 8) das Speisen auf den Knien; 9) Selbstgeißeln; 10) Fasten mit Brod und Wasser; 11) Verwahrzimmer.

Wir anerkennen die Nothwendigkeit, Ihrem Orden, um in demselben Zucht und Ordnung überhaupt, so wie insbesondere Beobachtung des abgelegten Ordensgelübdes und anderer kirchlicher und Ordensvorschriften zu erzwecken, eine gewisse Strafbefugniß über Ordensglieder zuzugestehen. Wie Sie eine verdankenswerthe Bereitwilligkeit zu Ertheilung der diesfalls geforderten Aufschlüsse an den Tag gelegt haben, eben so bereitwillig sind auch wir, Ihrem Ansuchen — die von Ihrem Orden in Anspruch genommene Disziplinargewalt über Ordensglieder inner den Grenzen Unseres Kantons gutzuheißen — in so weit zu entsprechen, als dadurch nicht Eingriffe in hierorts bestehende Gesetze gemacht werden.

Wir haben demnach diese Angelegenheit in sorgfältige Berathung gezogen, und finden uns nun in Folge derselben und im Einverständniß mit der obersten richterlichen Kantonsbehörde, deren Gutachten wir eingeholt haben, im Falle, Ihnen anmit zu erklären, daß wir sowohl in Hinsicht der Handlungen, mit Ausnahme der unter Ziffer 7, 13, 14 und 15 verzeichneten, als der darauf gesetzten Strafen, mit Ausnahme der unter Ziffer 9, 10 und 11 erwähnten, Ihrem Orden gegen Ordensglieder in Unserm Kanton ein Verfügungsrecht gestatten.

Die unter Ziffer 7 und 13 verzeichneten Handlungen aber, als: Störung der Ruhe und Ordnung, Schmähungen, falsche Anklage eines Verbrechens, Verläumdung durch Worte und Briefe, Offenbarung eines geheimen Vergehens, das schon abgethan war, und falsches Zeugniß, fallen, wenn die daherigen Sachen nicht den Verkehr der Ordensbrüder unter sich oder die innern Verhältnisse des Ordens anbetreffen, so wie jene unter Ziffer 14 und 15 verzeichneten Handlungen, als: Brief- und Siegelverfälschung und Fleischessünden, insofern nämlich unter ersterer eine eigentliche, in betrügerischer Absicht, namentlich gegen Nicht-Ordensglieder vorgenommene Fälschung, und unter letzterer eigentliche Unzucht oder Sittlichkeitsvergehen gemeint sind, und überhaupt alle Handlungen, welche durch Strafgesetze des Staates beschlagen sind, dem weltlichen Richter anheim.

Die unter Ziffer 9, 10 und 11 erwähnten Strafarten, als: das Selbstgeißeln, das Fasten mit Brod und Wasser und das Verwahrzimmer betreffend, so kann ersteres nur in so weit gestattet werden, als es der Gesundheit keinen Nachtheil verursachen kann, und die andern zwei Strafen dürfen von den Obern Ihres Ordens auf nicht länger als höchstens 14 Tage ausgedehnt werden. Eine längere Strafzeit oder andere als die angeführten Strafen werden somit dieselben niemals in Anwendung bringen, weil immerhin zu bedenken ist, daß Ihres Ordens Strafbefugnisse sich nur auf Disziplinarvergehen erstrecken dürfen; für alle andern Vergehen und Verbrechen aber die Strafen durch das Strafgesetzbuch und andere Gesetze Unseres Kantons bestimmt sind.

Indem Wir Ihnen dieses zur Kenntniß bringen, laden Wir Sie ein, dafür zu sorgen, daß dieser Weisung ab

Seite Ihrer Ordensvorsteher in Unserm Kantone genau nachgelebt werde. Bei diesem Anlasse ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

— Der Kleine Rath hat dem Großen Rathe unterm 28. Dezember abhin einen Gesetzesvorschlag in Betreff der Klöster gemacht, welcher vor der Hand noch auf den Kanzleitisch gelegt wurde. Der Antrag lautet, wie folgt:

§. 1. Die Zahl der Mitglieder eines Nonnenklosters muß mit dem Vermögen desselben in solchem Verhältnisse stehen, daß nicht nur der Unterhalt der Mitglieder, sondern auch außerordentliche Ausgaben aus den Zinsen des Vermögens ohne Kapitalangriff sattsam bestritten werden können.

§. 2. Es soll keine Aufnahme von Novizen in ein Nonnenkloster ertheilt werden, ehevor dieses Verhältniß befriedigend hergestellt und dargethan sein wird.

§. 3. Für den Eintritt jeder Person in ein Frauenkloster, in der Absicht, darin aufgenommen zu werden, ist die Bewilligung des Kleinen Rathes erforderlich. Keine Weibsperson darf vor dem zurückgelegten 21sten Altersjahr in das Noviziat eines Nonnenklosters aufgenommen werden. Zur Ablegung der Profession ist erforderlich, daß die Novizin das 22ste Jahr zurückgelegt habe.

§. 4. Als Aussteuer für die Aufnahme in ein Frauenkloster darf für eine Person, jedoch mit Inbegriff jeder andern Unkosten und Auslagen, nicht weniger als 1200 Fr. und nicht mehr als 1600 Fr. gefordert werden. Bei Nicht-Kantonsbürgerinnen aber muß diese Aussteuer für Schweizerinnen in wenigstens 2000 Fr. und für Ausländerinnen in wenigstens 2400 Fr. bestehen. Als Aussteuer dürfen keine Liegenschaften den Klöstern zugebracht werden. Die Aussteuer muß dem Kloster erlegt sein, bevor die Ablegung der Profession statt finden darf.

§. 5. Ehe und bevor eine Novizin zur Profession zugelassen werden darf, soll von dem betreffenden Kloster dem Kleinen Rathe Anzeige davon gemacht und mit der Abnahme der Profession so lange zugewartet werden, bis aus dem von dem Kleinen Rathe angestellten Untersuche es sich gezeigt hat, daß den in den Artikeln 1, 3 und 4 gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen ein volles Genüge geleistet worden sei, und in Folge dessen der Kleine Rath die Bewilligung zur Aufnahme ertheilt hat.

§. 6. Der Kleine Rath hat sich vor jeder stattfindenden Profession auf angemessenem Wege zu versichern, daß diejenige Person, welche die Profession abzulegen Vorhabens ist, aus vollkommen freiem Willen in den Ordensstand trete.

§. 7. Der Kleine Rath soll trachten, zu bewirken, daß die Nonnenklöster sich auf irgend eine Weise gemeinnützig machen.

§. 8. In Bezug auf Nahrung und Sicherheit des Vermögens der Klöster und der Verwaltung derselben soll den bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen genau nachgelebt werden.

§. 9. Hinsichtlich der Geldbeiträge, welche die Klöster jährlich an das öffentliche Erziehungswesen zu leisten haben, hat es, bis auf weitere Verfügung, bei den bereits bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 10. Ihre geistige Leitung betreffend, stehen sämmtliche Frauenklöster unter dem Bischofe. Seine Geistlichen wählt jedes Kloster selbst aus der Kantonsgeistlichkeit.

§. 11. Alljährlich in der ordentlichen Sommersitzung hat der Kleine Rath dem Großen Rathe über den jedesmaligen sowohl haushälterischen als Personalzustand jedes Klosters einen vollständigen Bericht vorzulegen.

Schaffhausen. Am 23. Dez. kam der vom Kleinen Rathe gestellte Antrag für Errichtung eines katholischen Gottesdienstes in der Stadt Schaffhausen beim Großen Rathe zur Berathung. Die Gesammtzahl der Katholiken in Schaffhausen wird auf 600 angegeben. — Der Kl. Rath wies eine Bittschrift zur Begutachtung an den Kirchenrath, welche unter nachstehenden, die erforderliche Gewährleistung in religiöser und ökonomischer Beziehung darbietenden Bedingungen zustimmend ausfiel: 1. Daß ein Kapitalstock von 20,000 Fl. gebildet oder Renten im Betrage desselben nachgewiesen werden. 2. Daß die den kath. Gottesdienst übenden Individuen nur den Titel einer Genossenschaft und keineswegs den einer Gemeinde annehmen, folglich sich zu keinem andern Zwecke, als zur Ausübung ihres Kultus versammeln. 3. Daß aus dieser Duldung keine Verhältnisse einer paritätischen Bürgerschaft oder Gemeinde gefolgert werden. 4. Daß zur Ausübung des Gottesdienstes die sogenannte Kapelle angewiesen, und im Chor derselben ein Altar, Beichtstuhl und Taufstein aufgestellt werden möge. Diejenigen protestantisch-gottesdienstlichen Uebungen und Verrichtungen, welche bisher in der Kapelle abgehalten worden, sollen auch ferner daselbst Statt finden, und es kann solche während derselben für den katholischen Gottesdienst nicht in Anspruch genommen werden. 5. Letzterer bleibt auf den angewiesenen Raum beschränkt, auch darf bei Ertheilung des Viatikums das Glöcklein durch die Straßen nicht gebraucht, hingegen bei Beerdigungen die Fahne dem Sarge vorangetragen werden. Die Wahl des Geistlichen geschieht auf dreifachen Vorschlag durch den Kl. Rath. Ersterer ist angewiesen, ein regelmäßiges Tauf-, Sterb- und Eheregister zu führen und solches auf Verlangen jederzeit der Behörde vorzuweisen. Endlich wird 7. ein Kirchenstand aus vier Mitgliedern aufgestellt und aus einem von demselben zu machenden Vorschlage der Meßner durch den Kirchenrath gewählt werden.

Mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit hat der Gr. Rath auf Antrag des Kl. Rathes vorstehenden Bestimmungen seine Genehmigung ertheilt.

Baiern. In Benediktbeuern starb letzten Herbst auf einer Ferienreise Sebastian Mall, Professor der Exeges

an der L. M. Universität in München, und am 1. Dez. starb in München am Nervenschlag der k. geistliche Rath und Hofkaplan Florian Meilinger, Dr. und Professor der Philosophie an der L. M. Universität. Beide waren ehemals Benediktiner im Kloster Benediktbeuern gewesen.

Baierische Blätter melden, daß die ehemalige Benediktinerabtei Scheiern wieder begründet wird und daß der Abt für dieselbe schon ernennt sei.

Den großen Bemühungen des hochw. Bischofes von Passau, Karl Joseph von Riccabona, ist es gelungen, am 8. Oktober v. J. in dieser Stadt ein Filialinstitut der englischen Fräulein zum Unterrichte und zur Erziehung der weiblichen Jugend zu eröffnen. Der Bischof übergab selbst am Tage der Eröffnung der Oberin eine Summe von 8000 Fl. Das Institut besteht aus einer Oberin, acht Lehrerinnen, zwei Laienschwestern und zwei dienenden Personen. Mit größter Feierlichkeit geschah die Eröffnung, und der Bischof ist für alles Nöthige überaus besorgt und thätig. Das ehemalige Kloster Niedernburg und Kirche nebst Gärten, wo die Benediktinerinnen früher die Erziehung geleitet, wurden an das neue Institut überlassen und durch die Opfer des hochw. Bischofes und edler Menschenfreunde des In- und Auslandes wurden die Bauten vollendet.

Oesterreich. In Niederösterreich hat die Regierung angeordnet, daß künftig statt der bisher üblichen Gratulationsbillets zum neuen Jahr bildliche Darstellungen frommer Momente aus der Geschichte Oesterreichs ausgegeben und der Cyklus mit dem Bilde des heil. Leopold eröffnet werde. Der Ertrag wird sogleich den Pfarrern Wiens und durch diese den Armen zukommen.

Italien. Anfangs Dezember v. J. begieng die Stadt Ankona drei Tage lang mit größter Feier ein Dankfest für das Wiederaufhören der Cholera. Eine allgemeine Kommunion und eine feierliche Prozession endigten das Fest. Es ist beschlossen, dies Fest alle Jahre wieder so zu begehen. Den Cholera-Witwen und Waisen wurden Geld-Unterstützungen beschlossen, und für die Schwachen und Armen die Errichtung eines Arbeitshauses erkannt. — Zu Neapel wurden Gebete angeordnet, daß die Cholera wieder aufhöre. Am letzten Tage gieng der dasige apostolische Nuntius, Gabriel Ferretti, von dessen heldenmüthiger Aufopferung öffentliche Blätter schon Vieles erzählt, in priesterlicher Kleidung, barfuß und den Strick um den Hals, vor den Altar, und betete dem Volke die Gebete vor, und als diese zu Ende waren, begann er ein Gebet, worin er sich Gott aufopferte und flehte, Gott möge ihn als Opfer für das Volk Neapels annehmen. Diese völlige Hingebung rührte das Volk zu Thränen. Der König von Neapel hat ihm ein eigenhändiges Dankschreiben zugeschickt.

Belgien. Das Journ. des Flandres berichtet, daß der Bischof von Gent, dem Tode nahe, Nachmittags drei Uhr unter großer Theilnahme des Volkes und mit großer Feier mit dem heil. Altarssakrament versehen worden ist. Den Zug eröffneten eine Menge Bürger, mit Kerzen in der Hand, es folgten die Seminaristen, die Geistlichkeit aller Pfarreien der Stadt, die Religiosen, die Jesuiten, Dominikaner, Augustiner, Karmeliten, endlich das Domkapitel. Nach einem trostreichen Zuspruche des Generalvikars empfieng der Bischof die heil. Sakramente des Altars und der Oelung in seiner Hauskapelle. Seit 58 Jahren hatte die Stadt diese Feierlichkeit nicht mehr gesehen.

Im Verlage der Karl Kollmann'schen Buchhandlung in Augsburg ist eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben (Haupt-Kommissions-Debit für die Schweiz in Luzern bei Gebrüdern Räber):

Die dritte, sehr verbesserte und stark vermehrte Auflage des allbeliebten und verbreiteten Gebetbuches:

Der betende katholische Christ,

oder

Gebetbuch für katholische Christen,

die sich, ihrer Bestimmung gemäß, beeifern, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten.

Von A. C. Bauer.

Mit bischöflich Augsburgischer Approbation. Geziert durch vier ganz neue, herrliche Stahlstiche. gr. 12. 16 Bog. In farb. Umschl. br.

Ausgabe auf schönem weißem Druckpap. m. 2 Stahlstichen 1 Fl. rh.
— — Druckvelinpapier mit 4 Stahlstichen 1 Fl. 36 Kr. rhn.
— — feinstem Postpapier m. 4 Stahlstichen 2 Fl. 24 Kr. rh.

Das angezeigte Gebetbuch hat in kurzer Zeit drei Auflagen erlebt. Wirklich ist dieses eines der empfehlenswerthesten Gebetbücher unserer Zeit. Mit edler Herzenseinfalt vereinigt sich in den Gebeten der Ausdruck tiefer Empfindung, wahrer Liebe und des heiligsten Ernstes. Besonders gelungen sind die Beicht- und Kommuniongebete. Es ist deshalb auch dieses Buch durch die bischöfliche Approbation und durch mehrere Zeitschriften empfohlen worden, wie es der Empfehlung würdig ist.

In der Fr. Egli'schen Offizin in Herisau ist erschienen und bei Gebrüdern Räber in Luzern zu haben:

Das paraphrasirte Vaterunser in Gold- oder Bronze-Abdruck, auf einem großen Medianbogen.

Das Portal, innert welchem dieses Vaterunser in Paraphrase mit den mannigfaltigsten Schriften gedruckt ist, besteht aus vier jonischen Säulen, von Weinreben umrankt, welche auf einem niedlichen Postamente stehen, mit einem sehr reich verzierten Hauptgesimse bekrönt. Das Ganze ist mit größter Reinheit und Eleganz gearbeitet, und eignet sich sehr gut für Zimmerverzierung. Der Goldabdruck erscheint in bräunlicher Bronze-Farbe und ist nicht blendend, nur bei einiger Wendung erhält er den schönen Goldglanz. Diese prachtvolle Arbeit typographischer Kunst dürfte die Anwendung des Gold- oder Bronze-Druckes bei Prachtwerken veranlassen.

Durch Gebrüder Räber in Luzern ist zu beziehen:

Das Zigeunerkind oder der Weg aus dem Hirtenhause in den Pallast. Eine Erzählung aus dem Leben für den Bürger und Landmann. Von Pfarrer C. Lohmayer. Mit einem Titelkupfer. Würzburg in der Stahel'schen Buchhandlung. gr. 12. broch. 36 Kr.

Der Verfasser erzählt in dieser Jugendschrift eine Geschichte, „die nicht das Werk der Erfindung", in welcher er die Erfüllung der Pflichten guter Pflegältern und Pflegkinder, das häusliche Leben einer frommen Familie darstellt, deren Wohlthätigkeit belohnt wird und die auch nach wohlbestandener Prüfung der Vergeltung durch die göttliche Vorsehung sich erfreut. Der Grundton des Ganzen ist die Idee der wahren Nächstenliebe. Die Erzählung ist sehr anziehend, bisweilen rührend, durchaus ganz religiös.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.